

HUNGARISCHER HELSINKI-AUSSCHUSS

**ZUSTÄNDIGKEIT ZUR SILENCE JUDICIAL DISSENT
IN UNGARN**

Die Fälle des Kuria-Richters Andras Kovacs und

X., ein leitender wissenschaftlicher Berater an der Kuria

11. Dezember 2024

**Verstöße gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung von Richtern sind in Ungarn seit langem ein Problem. Die einzelnen Fälle sind möglicherweise nicht so eklatant wie im Fall Polens, aber das Problem ist hartnäckig: Seit langem wird mit unterschiedlichen administrativen Mitteln Druck auf Richter ausgeübt, die sich für die Gewaltenteilung und die Unabhängigkeit der Justiz einsetzen. Zwei aktuelle Fälle des ungarischen Spitzengerichts verdeutlichen das Problem deutlich.**

1. **DER FALL DES GERICHTS ANDRAS KOVACS**

Richter András Kovács ist seit 2003 Richter und seit 2012 Leiter von Pane[l](#bookmark0) [[1]](#footnote-1) an der Kúria (Oberstes Gericht Ungarns). Er hat eine bemerkenswerte Anzahl von Rechtssachen zur Vorabentscheidung an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) verwiesen und auf mögliche Unvereinbarkeiten des ungarischen Rechts mit dem EU-Besitzstand hingewiesen. Er ist auch habilitierter Professor, Mitglied der öffentlichen Körperschaft der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und Autor zahlreicher wissenschaftlicher Artikel, [Kommentare](https://bookline.hu/product/home.action?_v=Barabas_Gergely_F_Rozsnyai_Krisztina_&type=250&id=46086) und Universitätslehrbücher. Richter Kovács hat sich in verschiedenen Foren gegen Schritte ausgesprochen, die die Unabhängigkeit der Justiz untergraben. Bereits in einem [Artikel aus dem Jahr 2019 wies](https://ojs.elte.hu/eltelj/article/view/5188/4208) er auf nationale Trends hin, die die angemessene Anwendung des EU-Rechts einschränken. 2021 [kritisierte er](https://verfassungsblog.de/a-game-hacked-by-the-dealer/) in einer renommierten internationalen Zeitschrift das Fallverteilungssystem der Kúria als missbrauchsanfällig.

* 1. Die Auflösung des Panels und seine verfahrensrechtlichen Folgen

Im April 2020 gab es sieben Gremien innerhalb des Verwaltungskollegs[e](#bookmark1) [[2]](#footnote-2) der Kúria. Die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses Nr. II blieb von diesem Zeitpunkt an im Wesentlichen unverändert, wobei die beiden Vorsitzenden des Ausschusses, Richter András Kovács und Richter Kincső Tóth, abwechselnd den Vorsitz innehatten. Im Laufe der Jahre erließ das Panel Nr. II eine Reihe politisch sensibler Entscheidungen, die für die ungarische Regierung ungünstig waren. Im Jahr 2021 entschied sie, dass eine von der Regierung initiierte Frage zumHYPERLINK "https://kuria-birosag.hu/hu/nepszavugy/knkii4064620219-szamu-hatarozat" Anti-LGBTQ-Referendum nicht zur Abstimmung gestellt werden konnte. Im Jahr 2022 entschied sie, dass die Massen-E-Mail-Kampagne [der Regierung, die vor den Parlamentswahlen an die zu einem anderen Zweck erhobenen Kontaktdaten der Wähler](https://kuria-birosag.hu/hu/valhat/kvkii3926020225-szamu-hatarozat) gesendet wurde, rechtswidrig war. Im Jahr 2023 verpflichtete das Panel Nr. II nach einer Vorabentscheidung des EuGH die Einwanderungsbehörde unter direkter Anwendung des Unionsrechts, im Ausweisungsverfahren die individuellen Umstände eines Ausländers zu prüfen, der aus Gründen der öffentlichen Sicherheit ausgewiesen werden sollte. Im Juni 2023 entschied das Panel Nr. II über das sogenannte „Lehrerreferendum“, ein weiteres politisch heikles Thema. Während die Regierung das Referendum nicht befürwortete, kam das Panel Nr. II zu dem Schluss, dass zwei von den Lehrern vorgeschlagene Fragen den gesetzlichen Anforderungen eines nationalen Referendums entsprachen. Das Verfassungsgericht hob beide Entscheidungen im August 2023 auf, und der Fall ging an die Kúria zurück.

Im Oktober 2023 wurde der Präsident der Kúria (András Zs. Varga, ein politischer Beauftragter, der vom Parlament gegen den Einwand des Nationalen Justizrats, des selbstverwalteten Richtergremiums, zu diesem Standpunkt gewählt wurde, hat einen Antrag auf Änderung des Zuweisungssystems der Kúria gestellt, um die Kammer Nr. II aufzulösen und ihre Richter auf andere Kammern zu verteilen.[[[3]](#footnote-3)](#bookmark2) Da sich die Änderung der Regelung unweigerlich auf die persönliche Position der betroffenen Richter auswirkte, hätte sie gemäß den internen Vorschriften (die eine geschlossene Abstimmung für persönliche Angelegenheiten vorschreiben) einer geschlossenen Abstimmung unterzogen werden müssen, wurde sie jedoch trotz der Einwände von Richter Kovács und einer Reihe anderer Richter des Kollegiums stattdessen einer offenen Abstimmung unterzogen. Unter diesen Umständen wurde die neue Fallzuweisungsregelung von der Mehrheit des Verwaltungskollegiums unterstützt und trat am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie enthielt jedoch keine Übergangsbestimmungen darüber, welches Gremium sich mit den anhängigen und neu anlaufenden Fällen des aufgelösten Gremiums Nr. II befassen sollte (einschließlich der Fälle, die die Fragen des Lehrerreferendums betreffen). Richter Kovács wurde in den Spruchkörper III versetzt, wo er – da seine Position von der Neuzuweisung der Spruchkörper unberührt blieb – weiterhin zusammen mit zwei anderen Spruchkörperleitern als Leiter des Spruchkörpers fungierte.

Im November 2023, Panel Nr. II. (immer noch auf der Grundlage der alten Fallverteilungsregelung) [entschied](https://kuria-birosag.hu/hu/nepszavugy/knkii3910220232-szamu-hatarozat) [zum zweiten](https://kuria-birosag.hu/hu/nepszavugy/knkii3910220232-szamu-hatarozat) Mal über die vorgeschlagenen Referendumsfragen und kam erneut zu dem Schluss, dass sie zur Abstimmung gestellt werden könnten. Im Januar 2024 hob das Verfassungsgericht die Entscheidungen erneut auf, aber da in der Zwischenzeit das Panel Nr. II aufgelöst worden war, konnten die Fälle nicht von denselben Richtern verhandelt werden, die sie zuvor vernommen hatten, obwohl dies die normale Vorgehensweise gewesen wäre. Nach Rückverweisung durch das Verfassungsgericht landete einer der Fälle vor dem Spruchkörper III, wobei Richter Kovács als Vorsitzender fungierte. Im Einklang mit seiner fachlichen Überzeugung, dass das Fehlen von Übergangsbestimmungen Probleme in Bezug auf das Recht auf einen rechtmäßigen Richter aufwerfen kann, unterrichtete er die Parteien über die Änderung der Zusammensetzung des Spruchkörpers und über die Abhilfemöglichkeiten. Der Initiator des Referendums legte einen verfahrensrechtlichen Einspruch ein. In einer Entschließung vom März 2024 kam Richter Kovács als vorsitzender Richter zu dem Schluss, dass der Einwand teilweise gerechtfertigt sei und sein neuer Spruchkörper in diesem konkreten Fall nicht als rechtmäßig begründet angesehen werden könne. Er gab eine Anweisung heraus, dass der Fall einem anderen Gremium zugewiesen werden sollte.

* 1. Die verbotene Studie und die Einschränkungen der Meinungsfreiheit von Richter Kovacs

Parallel zu den oben genannten Entwicklungen schrieb Richter Kovács zwei Studien. Die erste ist eine Fallstudie mit dem Titel *„Running out of air, or an explanation for everything: Fallstudie zum ersten Mal (2023) bei der Ausübung des Rechts des Justizkollegiums, sich in Bezug auf die Fallzuweisungsregelung der Kúria zu einigen“* (im Folgenden: Fallstudie)[.[[4]](#footnote-4)](#bookmark3) Obwohl sie feststellt, dass das Zustimmungsrecht des Kollegiums in Bezug auf die Fallverteilungsregelung, die eingeführt wurde, um die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken, die Hoffnungen der Europäischen Kommission und des ungarischen Gesetzgebers teilweise erfüllt hat, enthält es auch – streng fachliche – Kritik an der Entscheidung, das Panel Nr. II aufzulösen, und dem dortigen Verfahren. In der anderen Studie (im Folgenden: Studie zur Meinungsfreiheit[) ,](#bookmark4) [[5]](#footnote-5) erläutern Richter Kovács und sein Mitautor die Einschränkungen der Meinungsfreiheit von Richtern und argumentieren, dass Richter nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung haben, die ihnen zur Verfügung stehenden Informationen zur Verteidigung ihrer Unabhängigkeit zu nutzen. Da die Studien die Kúria und ihren Präsidenten betrafen, sandte Richter Kovács am 30. April 2024 beide Studien zur Stellungnahme an den Präsidenten der Kúria. Am 7. Mai 2024 wies der Präsident der Kúria Richter Kovács im Rahmen seiner Arbeitgeberrechte kategorisch an, von der Veröffentlichung der Fallstudie abzusehen, da die darin verwendeten Daten nicht öffentlich seien und ihre Veröffentlichung die Autorität der Gerichte beeinträchtigen würde. Aufgrund der Anweisung ist die Fallstudie derzeit nicht für die allgemeine oder berufliche Öffentlichkeit zugänglich. Mit Hilfe des ungarischen Helsinki-Komitees hat Richter Kovács die gerichtliche Überprüfung des Veröffentlichungsverbots beantragt.

Was die Studie zur Meinungsfreiheit betrifft, so organisierte die Ungarische Akademie der Wissenschaften und ein renommiertes Forschungsnetzwerk für 14.00 Uhr am 27. Juni 2024 eine öffentlichkeitswirksame Debatte über das Dokument, an der Wissenschaftler, Hochschullehrer, Richter, Justizverbände und Vertreter der Zivilgesellschaft teilnahmen. Nur einen Tag vor der Aussprache wurde Richter Kovács zu einer Anhörung im Rahmen des gegen ihn eingeleiteten Integritätsverfahrens (siehe unten) einberufen, und zwar genau zu dem Zeitpunkt, zu dem die Aussprache anberaumt war. Er wies darauf hin, dass er zum Zeitpunkt der Anhörung nicht zur Verfügung stehe und dass er sich nicht so kurzfristig auf die Anhörung vorbereiten könne, aber der Integritätsbeauftragte teilte ihm mit, dass es nicht möglich sei, die Anhörung zu einem anderen Zeitpunkt abzuhalten. Unter Berücksichtigung aller Umstände ist es schwierig, nicht zu dem Schluss zu gelangen, dass die Führung der Kúria das Datum und die Uhrzeit der Anhörung absichtlich auf die Debatte abgestimmt hat, um eine Situation zu schaffen, in der Richter Kovács zwischen der Teilnahme an der Debatte oder der Möglichkeit wählen muss, seinen Standpunkt zum Integritätsverfahren darzulegen. Schließlich entschied sich Richter Kovács, an der öffentlichen Debatte über die Studie zur Meinungsfreiheit teilzunehmen.

* 1. Die gegen Richter Kovacs eingeleiteten Verfahren

Im Zusammenhang mit den oben beschriebenen Ereignissen wurde eine Reihe koordinierter Beschäftigungsmaßnahmen gegen Richter András Kovács eingeleitet.

1. Das Integritätsverfahren

Die Regeln des Integritätsverfahrens sind in zwei internen Normen festgelegt: Anweisung 6/2016. (V. 31.) OBH des Präsidenten des Landesjustizamts für die Integritätsverordnung, die sich auf alle Gerichte der unteren Ebene bezieht, und Präsidialanweisungen 3/2016 und 22/2017 des Präsidenten der Kúria, die integritätsbezogene Fragen, einschließlich des Integritätsverfahrens, in Bezug auf die Kúria regeln.[[[6]](#footnote-6)](#bookmark5) Eines der Hauptprobleme dieser Verordnungen (die im Prinzip darauf abzielen, die unparteiische und tadellose Haltung der Justizbediensteten und die Arbeitsweise der Gerichte zu gewährleisten) besteht darin, dass sie sich stark mit den Gesetzen über Disziplinarfragen überschneiden, aber nicht über die materiellen und verfahrensrechtlichen Garantien verfügen, die diese Gesetze bieten. So ist beispielsweise die Integritätsdefinition der Präsidialanweisung 22/2017 sehr vage und erfordert unter anderem die Einhaltung der „Ziele, Werte und Grundsätze“, die in den Anweisungen und Empfehlungen des Präsidenten der Kúria festgelegt sind. Darüber hinaus sind die betroffenen Richter aufgrund des Fehlens von Verfahrensgarantien (einschließlich des Fehlens jeglicher Form von Rechtsmitteln gegen die Schlussfolgerungen) nicht gegen willkürliche Anwendung geschützt, was durch die Tatsache deutlich wird, dass Richter Kovács nur einen Tag vor seiner Integritätsanhörung vorgeladen wurde, sein Antrag auf einen alternativen Termin abgelehnt wurde und schließlich das Integritätsverfahren ohne seine Anhörung abgeschlossen wurde, so dass er keine Gelegenheit hatte, zu den Angelegenheiten Stellung zu nehmen. Auf der Grundlage eines Integritätsverfahrens dürfen keine Sanktionen verhängt werden. Wird jedoch der Schluss gezogen, dass der betreffende Richter gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat, kann dies zu einem weiteren Verfahren, einschließlich eines Disziplinarverfahrens, führen, bei dem die Feststellungen des Integritätsverfahrens unter den Umständen des Falles berücksichtigt werden können.

Das Integritätsverfahren gegen Richter Kovács wurde aus zwei Gründen eingeleitet: seine Entscheidung, die Parteien im Fall des Referendums über die möglichen Probleme im Zusammenhang mit dem Recht auf einen rechtmäßigen Richter zu informieren, und die Tatsache, dass er die beiden Studien an die Herausgeber der wissenschaftlichen Zeitschrift geschickt hat, in der er sie veröffentlichen lassen wollte. Im Rahmen des Integritätsverfahrens wurde im Juli 2024 festgestellt, dass Richter Kovács in beiden Punkten gegen Integritätsanforderungen verstoßen hatte. Im ersten Fall, da es sich bei der Frage, ob eine Rechtssache einem gerichtlichen Spruchkörper nach den Regeln zugewiesen wird, um eine Angelegenheit der internen Verwaltung handelt und wenn eine Partei über ein Dokument informiert wird, in dem ein Richter die Einhaltung der Regeln durch die Zuweisung der Rechtssache in Frage stellt, entsteht der Eindruck, dass die Tätigkeit der Kúria rechtswidrig ist, was einen Verstoß gegen die organisatorische Integrität der Kúria darstellt. In Bezug auf die zweite Angelegenheit wurde der Schluss gezogen, dass selbst wenn nur den Herausgebern der Zeitschrift Zugang zu den nicht öffentlichen Informationen und negativen, kritischen Aussagen über die Kúria im Manuskript gewährt würde, dies das Vertrauen in die Institution untergraben könnte.

1. Zurechtweisung des Arbeitgebers durch den Kuria-Präsidenten

Am 19. September 2024 erhielt Richter Kovács vom Präsidenten der Kúria eine Rüge des Arbeitgebers. Aus den der Rüge beigefügten Gründen habe Richter Kovács nicht die Erlaubnis des Präsidenten zur Teilnahme an der öffentlichen Debatte über die Studie zur Meinungsfreiheit beantragt und sich nicht zu seiner Integritätsanhörung gezeigt und damit gegen seine Mitwirkungspflicht im Verfahren verstoßen. Richter Kovács focht die Rüge vor dem sogenannten Dienstgericht an (das für ihn das einzige verfügbare Rechtsmittel war), der Fall ist anhängig.

1. Die vom Kuria-Präsidenten initiierte außerordentliche Eignungsprüfung

Am 24. September 2024 ordnete der Präsident der Kúria auf der Grundlage der Schlussfolgerungen des Integritätsverfahrens eine außerordentliche Bewertung der Eignung von Richter Kovács für eine Führungsposition an.[[[7]](#footnote-7)](#bookmark6) Im ungarischen System gibt es obligatorische regelmäßige Eignungsprüfungen, und während seiner 21-jährigen Karriere als Richter und Richterführer wurde festgestellt, dass Richter Kovács im Laufe dieser regelmäßigen Bewertungen immer die höchsten Standards erfüllt. Die letzte derartige Bewertung fand vor anderthalb Jahren statt.

In der Entscheidung über die Einleitung der außerordentlichen Bewertung wird behauptet, dass Richter Kovács durch die Entscheidung über den oben genannten Verfahrenseinwand in einem der Referendumsfälle den Anweisungen eines Vorgesetzten widersprochen und der Partei in seiner Entschließung interne Regeln und Normen offenbart habe, die nicht öffentlich sein sollten; Darüber hinaus war seine spezifische Entscheidung willkürlich, um die Zuweisung von Fällen gemäß seiner eigenen Auslegung der Normen durchzusetzen. Eine weitere Begründung für die außerordentliche Bewertung war, dass Richter Kovács beabsichtigte, eine Studie zu veröffentlichen, die die Kúria kritisierte und geeignet war, den Ruf der Justizführer zu schädigen. Der Begründung zufolge zeige der Inhalt der Studie selbst, dass sich Richter Kovács nicht mit den vom Präsidenten der Kúria vertretenen Zielen und Grundsätzen identifizieren könne.

Die Bewertung wurde am 5. November 2024 abgeschlossen. es konnten keine spezifischen Mängel in der Art und Weise festgestellt werden, in der Richter Kovács seinen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Arbeit der von ihm geleiteten Justizgremien nachgekommen ist. In den Schlussfolgerungen der Würdigung wird jedoch betont, dass Richter Kovács das Zuweisungssystem der Kúria seit langem kritisiert, was zu Spannungen innerhalb der Kúria führt. Darüber hinaus äußert er diese Kritik außerhalb der Kúria und stellt damit die Rechtmäßigkeit der Tätigkeit der Kúria in Frage und untergräbt möglicherweise das Vertrauen in das Justizsystem. Nach den Schlussfolgerungen der Bewertung wirft dies einen potenziellen Verstoß gegen die Verpflichtung zur loyalen Zusammenarbeit gemäß den organisatorischen und operativen Regeln der Kúria auf und stellt daher die Eignung von Richter Kovács für eine Führungsposition in Frage.

Auf der Grundlage der Bewertung erließ der Präsident der Kúria am 26. November 2024 eine Einzelmaßnahme, mit der er die Führungsbefugnisse von Richter Kovács für einen Zeitraum von zwei Jahren aussetzte, während er seine anderen Vorrechte intakt ließ. Dies bedeutet, dass Richter Kovács weiterhin den Titel „Leiter des Spruchkörpers“ führen wird und sich auch seine Bezüge und sonstigen Ansprüche nicht ändern werden, dass ihm jedoch das Recht entzogen wird, die Arbeit des Spruchkörpers III zu organisieren, und dass ihm auch das Recht entzogen wird, in Einzelfällen den Vorsitz über die Spruchkörper zu führen. Seine Hauptaufgabe für die nächsten zwei Jahre wird die eines „stimmberechtigten Richters“ sein, was bedeutet, dass seine potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklung der Rechtsprechung der Kúria erheblich verringert werden.

Im Protokoll über die Übergabe des Beurteilungsberichts weist der Präsident der Kúria ausdrücklich darauf hin, dass der Hauptgrund für die Maßnahme darin bestehe, dass Richter Kovács die Zuweisungsregelung anders auslege als er und andere Kúria-Führer und dass er im Rahmen seiner Rechtsprechungstätigkeit versuche, diese Auslegung durchzusetzen. Aus dieser Erklärung geht eindeutig hervor, dass die Aussetzung eine Sanktion für die richterliche Tätigkeit von Richter Kovács und seine Rechtsauffassung ist.

Richter Kovács plant, die Einzelmaßnahme mit Unterstützung des ungarischen Helsinki-Komitees vor einem Arbeitsgericht anzufechten.

1. **DER FALL VON Xf EINEM SENIOR WISSENSCHAFTLICHEN BERATER IN DER KURIA**

X ist Forscher und Hochschullehrer. Parallel zu ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit hat sie mehrere Jahre als wissenschaftliche Beraterin an der Kúria gearbeitet. In dieser Funktion hat sie die Richter der Kúria bei ihrer Arbeit unterstützt und sich auch an der Vorbereitung spezifischer Fälle beteiligt. Obwohl sie keine Richter sind, tragen die Mitglieder des Netzes wissenschaftlicher Berater (die über einen akademischen Abschluss verfügen und in wissenschaftlicher Arbeit tätig sein müssen) durch die Beratung der Richter in Fragen, die Fachwissen erfordern, erheblich zur Rechtsprechungstätigkeit des ungarischen Obersten Gerichts bei. Selbst wenn sie nicht unter die Garantien fallen, die andernfalls Richter schützen würden, wie etwa die Garantien der Unbeweglichkeit, ist es daher von größter Bedeutung, dass sie ohne jeglichen Druck, unangemessenen Einfluss und auf rein beruflicher Basis handeln.

X ist Mitverfasser einer englischsprachigen wissenschaftlichen Studie, die auf eine vergleichende Analyse der nationalen Rechtsprechung abzielt, einschließlich einer Analyse der Kommunikation zwischen dem Gerichtssystem und staatlichen Institutionen sowie der Bereitschaft der Richter, den EuGH um Vorabentscheidungen zu ersuchen und Fälle an das Verfassungsgericht zu verweisen. Ein Workshop zur Studie fand im September 2024 am Institut für Rechtswissenschaften des Zentrums für sozialwissenschaftliche Forschung (JTI) statt. Der Workshop war der einzige Anlass, bei dem die Autoren das Manuskript der Studie einer begrenzten Gruppe von Forschern, JTI-Mitarbeitern und zwei externen interessierten Parteien, die sich vorab für den Workshop angemeldet hatten, zur Verfügung stellten. Seitdem wurde das Manuskript nirgendwo veröffentlicht, ist nicht öffentlich zugänglich und wird derzeit auf der Grundlage der Beiträge des Workshops überarbeitet.

Im Oktober 2024, einen Monat nach dem Termin des Workshops, entließ Kúria-Präsident András Varga Zs. X mit sofortiger Wirkung. Vor ihrer Entlassung wurde sie angehört, und erst dann wurde ihr mitgeteilt, dass bereits im Sommer 2024 ein Integritätsverfahren gegen sie auf der Grundlage durchgeführt worden sei, dass sie auf einer öffentlichen Konferenz im April 2024 eine Frage gestellt habe, die „die Integrität der Kúria verletzt“ habe. Dieses Integritätsverfahren wurde völlig ohne ihr Wissen durchgeführt, sie wurde nicht über die Einleitung des Verfahrens informiert, sie wurde in dem Fall nicht angehört und ihr wurden die Schlussfolgerungen erst Monate später, einen Tag vor ihrer Entlassung, vorgelegt. (Im September 2024 erhielt sie eine mündliche Verwarnung für ihre auf der Konferenz gestellte Frage, aber es wurde ihr nicht klargestellt, dass sie einem Integritätsverfahren unterzogen worden war und dass festgestellt worden war, dass ihre Frage die Integrität der Kúria verletzt hatte).

Die Entlassung von X sei mit der Studie gerechtfertigt gewesen, und ihr Verhalten, das angeblich gegen die Integrität der Kúria verstoße, habe sich als erschwerender Umstand erwiesen. Dem Entlassungsschreiben zufolge hat der leitende wissenschaftliche Berater in der Studie als Co-Autor "eine Reihe besorgniserregender Aussagen in Bezug auf die Kúria und ihren Präsidenten gemacht". Seiner Ansicht nach gehen die in der Studie erhobenen Vorwürfe, „die auch die Unparteilichkeit der Richter in Frage stellen, weit über das Recht auf freie Meinungsäußerung hinaus“, und „können die Autorität und Würde der Justiz untergraben und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Gerichte untergraben. [Die] Vorwürfe, die Kúria zu »besetzen« und den Nationalen Justizrat zu »schwächen«, sind besonders geeignet, den Ruf der Kúria als höchstes Justizorgan und das Vertrauen der Öffentlichkeit in das unabhängige und unparteiische Funktionieren der Justiz ernsthaft zu schädigen.“

Abgesehen davon, dass es sich um eine rechtswidrige Einschränkung der Meinungsfreiheit und der wissenschaftlichen Forschung handelt, ist hinzuzufügen, dass die von der Präsidentin der Kúria als Gründe für die Entlassung zitierten Auszüge nicht tatsächlich von X, sondern von ihrem Mitautor verfasst wurden. X kritisierte weder in der Studie noch während des Workshops den Präsidenten der Kúria oder die Funktionsweise der Kúria. Es ist auch klar, dass ein unveröffentlichtes Manuskript, das in einem sehr begrenzten Kreis von Experten diskutiert wurde, nicht in der Lage sein kann, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zu untergraben. Darüber hinaus basierten die kritischen Bemerkungen, die im Entlassungsschreiben als „besorgniserregende Aussagen“ beschrieben wurden, auf Fakten, die bereits im akademischen und öffentlichen Diskurs etabliert waren.

Der entlassene leitende wissenschaftliche Berater hat Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit der sofortigen Entlassung erhoben.

\*\*\*

1. Panels sind Pools von 5-7 Richtern, die als Einheiten dienen, denen eingehende Fälle zugewiesen werden; Die Spruchkörper werden aus den Richtern eines bestimmten Spruchkörpers gebildet und bestehen je nach Art des Falls aus 3 oder 5 Richtern. Der Leiter des Gremiums ist teils eine administrative, teils eine justizielle Funktion. Der Leiter des Spruchkörpers organisiert die Arbeit des gerichtlichen Spruchkörpers, führt aber auch den Vorsitz des Spruchkörpers während der eigentlichen Gerichtsverhandlungen und ist befugt, wichtige Entscheidungen über die Durchführung eines Einzelfalls zu treffen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Das Kollegium ist die Gruppe aller Richter, die Fälle in einem bestimmten Rechtszweig (Strafrecht, Zivilrecht, Verwaltungsrecht) an einem bestimmten Gericht anhören. [↑](#footnote-ref-2)
3. Laut einem wissenschaftlichen [Artikel](https://verfassungsblog.de/taking-revenge-for-dissent/) über die Entwicklungen war die Auflösung des Gremiums eine Vergeltung für die Entscheidungen, die das Gremium in politisch heiklen Fällen getroffen hat. [↑](#footnote-ref-3)
4. „Elfogy a levegő, avagy magyarázat mindenre: Esettanulmány a Kúria ügyelosztási rendjére vonatkozó kollégiumi egyetértési jog első (2023) gyakorlásáról“ [↑](#footnote-ref-4)
5. „A muszáj Herkules, avagy a bíró véleményilvánítási és tájékoztatási kötelezettsége“ („Das muss Herkules oder die Verpflichtung der Richter sein, ihre Meinung zu äußern und Informationen bereitzustellen“), [↑](#footnote-ref-5)
6. Anweisung 6/2016. (V. 31.) Die OBH ist für die Öffentlichkeit [zugänglich,](https://net.jogtar.hu/jogszabaly?docid=A16U0006.OBH&txtreferer=00000001.txt) die Präsidialanweisungen 3/2016 und 22/2017 des Präsidenten der Kúria jedoch nicht. [↑](#footnote-ref-6)
7. Der Leiter des Panels wird im ungarischen System aufgrund der ihm zugewiesenen Verwaltungskompetenzen als richterliche Führungsposition angesehen. [↑](#footnote-ref-7)